

Steuerliche Tipps

Extras für die Angestellten III

Der Ratgeber an Ihrer Seite - von Steuerberater Volkmar D. Stier



Dipl.-Kfm. Volkmar D. Stier
Steuerberater

Maßnahmen, die das Betriebsklima verbessern oder auf einem guten Niveau halten, werden teilweise von der Bundesregierung steuerlich und sozialversicherungspflichtig freigestellt. Durch die Sozialversicherungs- und Steuerbefreiung erhält der Arbeitnehmer den Vorteil vollständig ohne Abzug. Für den Arbeitgeber ist dieses Vorgehen vorteilhaft, da er für diesen Teil nicht den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung leisten muss.

An die Gewährung der Befreiung werden teilweise strenge und komplizierte Voraussetzungen geknüpft. Es ist sinnvoll, diese mit dem Steuerberater abzustimmen.

Die meisten Leistungen müssen zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Dabei können aber auch gegebenenfalls freiwillige Sonderzahlungen (z.B. Bonus, Weihnachtsgeld) genutzt werden. Ich setze meine Beispielseerie aus den letzten Ausgaben fort:

Abgabe von Getränken im Unternehmen

Erfrischungsgetränke (z.B. Kaffee, Tee oder Mineralwasser), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlässt, sind steuer- und sozialversicherungs-

frei. Dasselbe gilt für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufes unentgeltlich oder Teilentgeltlich überlässt und deren Wert 40 € nicht überschreitet.

Beihilfen

Beihilfen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln können ohne betragsmäßige Begrenzung steuerfrei bleiben. Beihilfen an Arbeitnehmer im privaten Dienst können in Form von sog. Notstandsbeihilfen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Betrag von 600 € pro Kalenderjahr steuerfrei und in der Folge sozialversicherungsfrei gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass bei dem Arbeitnehmer ein sog. Anlassgerechtes Ereignis (z.B. Krankheits- und Unglücksfälle, Tod naher Angehöriger, Schäden durch höhere Gewalt) eingetreten ist. Für Unternehmen, für die eine Arbeitnehmervertretung besteht, muss die Beihilfe von einer unabhängigen und mit ausreichender Selbständig-

Diplom-Kaufmann

Volkmar

Stier

Steuerberater

Ebertstraße 110
26382 Wilhelmshaven

Telefon: (04421) 91 31 650
Fax: (04421) 80 92 538
Mobil: (0162) 417 42 15

www.stb-stier.de • info@stb-stier.de

keit ausgestatteten Einrichtung gezahlt werden. Kleinere Betriebe mit weniger als 5 Arbeitnehmern können die Zahlung direkt gewähren. Unterstützungen, die über den Betrag von 600 € im Jahr hinausgehen können dann steuerfrei bleiben, wenn sie aus Anlass eines besonders schweren Notfalls gewährt werden. Drohende oder bereits eingetretene Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers wird seit dem Jahr 2008 nicht mehr als Grund für eine steuerfreie Unterstützungsleistung durch den Arbeitgeber anerkannt.

Darlehen an Arbeitnehmer

Gewährt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen, so entsteht dem Mitarbeiter nur dann kein steuer- und sozialversiche-

rungspflichtiger geldwerter Vorteil, wenn es sich um maximal 2.600 € handelt bzw. die Summe des noch nicht getilgten Darlehens am Ende des Lohnzeitraumes 2.600 € nicht mehr übersteigt. Bei einem höheren Darlehensbetrag ist in einer komplexen Berechnung der Zinsvorteil als geldwerter Vorteil zu behandeln.

Fahrtkostenzuschüsse

Leistet der Arbeitgeber Fahrtkostenzuschüsse für die täglichen Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, handelt es sich um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Wenn der Arbeitgeber die Fahrtkosten allerdings mit 15% pauschal versteuert sind diese auch nicht sozialversicherungspflichtig. Eine Variante wäre ein Jobticket, welches die monatliche Sachbezugsgrenze von 44 € nicht überschreitet, dies ist dann ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei.

Fazit:

Dem Arbeitgeber stehen eine Reihe von Möglichkeiten sozialversicherungs- und steuerverträglich Gutes für seine Mitarbeiter zu gutes zu tun. Allerdings liegen in der Anwendung viele Fallstricke, so dass eine Kontaktaufnahme mit dem Steuerberater sinnvoll ist.



Angelina Parente

Steuerberaterin, Dipl.-Kffr. (FH)

Steuerberatung · Betriebswirtschaftliche Beratung
Beratung bei Existenzgründungen

Kieler Straße 63 - 26382 Wilhelmshaven - ☎ 0 44 21/8 06 49 90
stb@parente-info.de